

Beglaubigte Abschrift

5 T 97/18
11 XIV(B) 233/17
Amtsgericht Paderborn



Erlassen am 25.05.2018
durch Übergabe an die Geschäftsstelle

Holtgrewe-Gockel, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Paderborn

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

des [REDACTED] Staatsangehörigen [REDACTED], geb. am [REDACTED] zuletzt
aufhältig: UfA Büren, Stöckerbusch 1, 33142 Büren,

Beteiligte des Beschwerdeverfahrens:

1. der o. g. Betroffene,

Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Niedenthal, Marktstraße 2-4,
33602 Bielefeld,

2. die Stadt Köln- Zentrale Ausländerbehörde -, Blaubach 13, 50667 Köln,
Antragstellerin und Beschwerdegegnerin,

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Paderborn
am 22.05.2018

durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Woyte, die Richterin am Landgericht
Hovemeier und den Richter Dr. Selzener

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichts Paderborn
vom 22.03.2018 teilweise wie folgt abgeändert:

Es wird festgestellt, dass der Betroffene durch die Haftanordnung des Amtsgerichts Paderborn vom 13.11.2017 im Zeitraum vom 09.01.2018 bis zum 12.01.2018 in seinen Rechten verletzt worden ist.

Die Kosten des Verfahrens vor dem Amtsgericht werden mit Ausnahme der Dolmetscherkosten, die der Staatskasse auferlegt werden, der Stadt Köln auferlegt.

Im Beschwerdeverfahren werden Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen werden der Stadt Köln auferlegt.

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe:

Die Beschwerde des Betroffenen ist gem. § 58 Abs. 1 FamFG statthaft sowie form- und fristgemäß eingelegt. Sie hat auch in der Sache Erfolg.

1.

Gegenstand des hiesigen Beschwerdeverfahrens ist lediglich das Begehren des Betroffenen entsprechend der Beschwerdebegründung vom 26.03.2018, den Zeitpunkt der Feststellung der Rechtswidrigkeit auf den 09.01.2018, den Tag der Stellung des Aufhebungsantrags gem. § 426 Abs. 2 FamFG, vorzuverlegen sowie eine Abänderung der Kostenentscheidung zu seinen Gunsten. Eine inhaltliche Prüfung der für den Betroffenen im Übrigen zu seinen Gunsten ausgefallenen Feststellungsentscheidung findet nicht statt. Die Beteiligte zu 2) hat ein förmliches Rechtsmittel gegen den Beschluss vom 22.03.2018 nicht eingelegt.

2.

Die Beschwerde ist begründet.

a.

Gegenstand des amtsgerichtlichen Verfahrens war zunächst ein bereits mit Schriftsatz vom 09.01.2018 – eingegangen bei Gericht am 09.01.2018 – gestellter Antrag auf Haftaufhebung gem. § 426 Abs. 2 FamFG, der in dem Schriftsatz für den Fall der Verfristung der Beschwerde gestellt worden war. Daneben wurde auch bereits in dem Schriftsatz vom 09.01.2018 ein Feststellungsantrag für den Fall der Haftentlassung gem. § 62 FamFG gestellt, was zulässig ist (vgl. Budde in: Keidel, Kommentar zum FamFG, 19. Auflage 2017, § 62 Rn. 5). Diese Anträge sind zu keinem Zeitpunkt während des Verfahrens zurückgenommen worden, weder ausdrücklich noch konkludent. Der anwaltliche Schriftsatz vom 12.01.2018 stellt vielmehr lediglich klar, dass die bereits gestellten Anträge aufrechterhalten werden, was sich auch daraus ergibt dass die Anträge lediglich „wiederholend“ gestellt worden sind. Im Ergebnis war damit für die Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit des Feststellungsantrags nach Haftentlassung des Betroffenen auf den 09.01.2018 abzustellen.

Folglich war entgegen der amtsgerichtlichen Entscheidung festzustellen, dass der Beschluss des Amtsgerichts Paderborn vom 13.11.2017 den Betroffenen im Zeitraum 09.01.2018 – 12.01.2018 in seinen Rechten verletzt hat.

b.

Auf die Beschwerde war auch die Kostenentscheidung wie tenoriert zugunsten des Betroffenen abzuändern, da er mit seinem Feststellungsantrag in dem Zeitraum 09.01.2018 – 12.01.2018 vollumfänglich obsiegt hat.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 80, 81 FamFG, da der Betroffene mit seiner Beschwerde voll obsiegt hat.

4.

Die Wertfestsetzung beruht auf § 36 Abs. 3 GNotKG.

Die Rechtsbeschwerde ist für die beteiligte Ausländerbehörde nach § 70 Abs. 3 Satz 2 FamFG nicht ohne Zulassung statthaft. Sie war hier nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts nicht erfordert.

Paderborn, 22.05.2018
5. Zivilkammer - 2. Instanz

Woyte

Hovemeier

Dr. Selzener

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Paderborn

